

# **FR\_GERICHTE 501 2019 21 vom 18. Januar 2021**

FR Kantonsgericht, 2021-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_501\\_2019\\_21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2019_21)

FR: FR\_GERICHTE 501 2019 21 du 18 janvier 2021

IT: FR\_GERICHTE 501 2019 21 del 18 gennaio 2021

## **Regeste**

Urteil des Strafappellationshofes des Kantonsgerichts | Strafrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Als Privatkläger besitzt der Berufungsführer zudem ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO und ist somit zur Berufung legitimiert (Art. 104 Abs. 1 Bst. b, 382 Abs. 1 und 2, 399 Abs. 1 und 3 StPO). Die Berufung richtet sich gegen das ganze vorinstanzliche Urteil, d.h. den Freispruch, den Verweis der Zivilforderungen auf den Zivilweg sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen; die entsprechenden Rechtsbegehren sind präzise formuliert. Die Berufungserklärung entspricht mithin den gesetzlichen Anforderungen. Auf die rechtzeitig eingereichte Berufung ist somit einzutreten.

### **E. 1.2**

Im Rahmen einer Berufung überprüft der Strafappellationshof den vorinstanzlichen Entscheid frei bezüglich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Er ist in seinem Entscheid weder an die Begründung der Parteien noch an deren Anträge gebunden, ausser wenn er Zivilklagen beurteilt. Er darf Entscheide nicht zum Nachteil der verurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (Art. 391 Abs. 1 und Abs. 2 StPO). Der Strafappellationshof verfügt somit grundsätzlich über eine umfassende Überprüfungsbefugnis. Er überprüft das erstinstanzliche Urteil allerdings nur in den angefochtenen Punkten, kann aber zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzeswidrige oder unbillige Entscheide zu verhindern (Art. 404 StPO).

### **E. 1.3**

Das Verfahren wird mündlich geführt (Art. 405 StPO). Es beruht auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind (Art. 389 Abs. 1 StPO). Die Rechtsmittelinstanz erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs. 3 StPO).

### **E. 1.4.1**

Nach Art. 342 Abs. 1 StPO kann das Gericht auf Antrag der beschuldigten Person oder der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen die Hauptverhandlung zweiteilen; dabei kann es bestimmen, dass a. in einem ersten Verfahrensteil nur die Tat- und die Schuldfrage, in einem zweiten die Folgen eines Schuld- oder Freispruchs behandelt werden; oder b. in

einem ersten Verfahrensteil nur die Tatfrage und in einem zweiten die Schuldfrage sowie die Folgen eines Schuld- oder Freispruchs behandelt werden. Die Entscheidung über die Zweiteilung der Hauptverhandlung ist nicht anfechtbar (Art. 342 Abs. 2 StPO). Die Entscheidung über die Tat- und die Schuldfrage werden nach ihrer Beratung eröffnet, sind jedoch erst mit dem gesamten Urteil anfechtbar (Art. 342 Abs. 4 StPO). Eine Zweiteilung der Hauptverhandlung ist auch in der Berufungsverhandlung möglich (Art. 379 i.V.m. Art. 342 StPO). Die Aufteilung des Verfahrens in zwei Verfahrensabschnitte dient einerseits dem Persönlichkeitsschutz des Angeeschuldigten, weil nur im Falle der Verurteilung die für die Festsetzung der Sanktionen wichtigen, die Persönlichkeit berührenden Fragen öffentlich erörtert werden. Zudem wird es dem Verteidiger erspart, in einer Eventualposition bereits zur Strafe Stellung zu nehmen, obwohl er im Hauptstandpunkt Antrag auf Freisprechung gestellt hat. Schliesslich sprechen für die Zweiteil-

Kantonsgericht KG Seite 6 von 18 lung verfahrensökonomische Gründe, da über die Folgen des Schuldpunktes erst verhandelt wird, wenn feststeht, dass ein Schuldspruch ergangen ist (Urteil BGer 6B\_172/2011 vom 23. Dezember 2011 E. 2.3 mit Hinweisen). Bei der Prüfung, ob die Hauptverhandlung in zwei Abschnitte zu gliedern ist, sind die im konkreten Fall bestehenden Gründe, die für und gegen eine Aufteilung sprechen, gegeneinander abzuwägen (Urteil BGer 6B\_172/2011 vom 23. Dezember 2011 E. 2.4).

#### **E. 1.4.2**

Vorliegend wurde der Beschuldigte von der Vorinstanz freigesprochen und er bestreitet seine Täterschaft und Schuld weiterhin vehement. Angesichts der langen Verfahrensdauer sind vorliegend weitere Verzögerungen und unnötige Aufwendungen, insbesondere auch in Bezug auf die Zivilklage, zu vermeiden, weshalb der Strafappellationshof am 4. Januar 2020 entschied, die Verhandlung vom 18. Januar 2021 aus verfahrensökonomischen Gründen in Anwendung von Art. 342 Abs. 1 Bst. a StPO auf die Tat- und Schuldfrage zu beschränken.

#### **E. 2**

BV und Art. 6 Ziff. 3 Bst. d EMRK eingehalten worden sind (Urteil BGer 6B\_1133/2019 vom 18. Dezember 2019 E. 3.3).

#### **E. 2.1**

Nach den Verfahrensgarantien von Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 32 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 i.V.m. Art. 6 Ziff. 3 Bst. d EMRK hat die beschuldigte Person als Teilgehalt des Rechts auf ein faires Verfahren Anspruch darauf, Belastungszeugen Fragen zu stellen. Eine belastende Aussage ist grundsätzlich nur verwertbar, wenn die beschuldigte Person wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Belastungszeugen zu stellen. Um sein Fragerecht wirksam ausüben zu können, muss die beschuldigte Person in die Lage versetzt werden, die persönliche Glaubwürdigkeit des Zeugen zu prüfen und den Beweiswert seiner Aussagen zu hinterfragen. Dem Konfrontationsanspruch gemäss Art. 6 Ziff. 3 Bst. d EMRK kommt grundsätzlich absoluter Charakter zu. Von einer direkten Konfrontation des Angeklagten mit dem Belastungszeugen oder auf dessen ergänzende Befragung kann nur unter besonderen Umständen abgesehen werden, wenn eine persönliche Konfrontation nicht möglich oder eine Beschränkung des Konfrontationsrechts dringend notwendig ist. Die Fragen an den Belastungszeugen dürfen auch nicht im Rahmen einer antizipierten Beweiswürdigung für entbehrlich erklärt werden. Die ausgebliebene Konfrontation mit

Belastungszeugen verletzt die Garantie aber nicht, wenn jene berechtigterweise das Zeugnis verweigern oder die erneute Befragung nicht möglich ist, weil sie trotz angemessener Nachforschungen unauffindbar bleiben, dauernd oder für lange Zeit einvernahmeunfähig werden oder in der Zwischenzeit verstorben sind. Die Verwertbarkeit der ursprünglichen Aussage erfordert allerdings, dass die beschuldigte Person zu den belastenden Erklärungen hinreichend Stellung nehmen konnte, diese sorgfältig geprüft wurden und ein Schuldspruch sich nicht allein darauf abstützt. Ausserdem darf der Umstand, dass die angeschuldigte Person ihre Rechte nicht (rechtzeitig) wahrnehmen konnte, nicht in der Verantwortung der Behörde liegen. Nach der Rechtsprechung des EGMR kann sodann ein streitiges Zeugnis von ausschlaggebender Bedeutung ohne Konfrontation mit Belastungszeugen verwertbar sein, wenn ausreichend kompensierende Faktoren gegeben sind, die den Anspruch der angeschuldigten Person auf ein faires Verfahren und die Überprüfung der Verlässlichkeit des Beweismittels gewährleisten (Urteil BGer 6B\_1219/2019 vom 29. April 2020 E. 2.1 mit Hinweisen). Auch die in der Voruntersuchung gegenüber der Polizei gemachten Aussagen werden als Zeugnisaussagen betrachtet. Dass die Strafprozessordnung ein Teilnahmerecht der Parteien nur bei Beweiserhebungen nach eröffneter Untersuchung, nicht aber auch für das polizeiliche Ermittlungsverfahren vorsieht, berührt den Konfrontationsanspruch nicht (Urteil BGer 6B\_369/2013 vom 31. Oktober 2013 E. 2.3.2 mit Hinweis).

Kantonsgericht KG Seite 7 von 18

## **E. 2.2**

Verfahrenshandlungen, die vor Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung angeordnet oder durchgeführt worden sind, behalten ihre Gültigkeit (vgl. Art. 448 Abs. 2 StPO). Diese Regel steht unter dem Vorbehalt, dass die verfassungs- und konventionsrechtlichen Mindestgarantien hinsichtlich des Anspruchs auf Konfrontation nach Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 32 Abs.

## **E. 2.3**

Die Einvernahme des Zeugen D. \_\_\_\_\_ durch die Kantonspolizei Freiburg fand unmittelbar nach den Vorkommnissen am 23. Oktober 2010 und somit vor Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung statt. Das erstinstanzliche Urteil erfolgte danach. Sofern die Mindestgarantien hinsichtlich des Anspruchs auf Konfrontation eingehalten wurden, behält die Einvernahme grundsätzlich ihre Gültigkeit. Dies gilt es nachfolgend zu prüfen. Dem Beschuldigten wurde keine Gelegenheit gegeben, an der Befragung des Zeugen D. \_\_\_\_\_ durch die Kantonspolizei Freiburg teilzunehmen. Angesichts der zeitlichen Abfolge lässt sich dies ohne weiteres erklären, stand die Identität des Beschuldigten im Zeitpunkt der Einvernahme des Zeugen D. \_\_\_\_\_ durch die Polizei am 23. Oktober 2010 (act. 2010 ff.) doch noch gar nicht fest. Im Frühling 2017 wurde er vom Staatsanwalt als Zeuge vorgeladen, wobei er zu dieser Einvernahme am 9. März 2017 nicht erschien (act. 3034 f.). Schliesslich wurde der vom Privatkläger am 30. Juli 2018 und anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung am 13. September 2018 gestellte Beweisantrag, D. \_\_\_\_\_ sei als Zeuge vorzuladen und zur Sache zu befragen, abgewiesen. Es zeigt sich somit, dass der Beschuldigte während des gesamten Verfahrens nie mit dem Zeugen D. \_\_\_\_\_ konfrontiert wurde. Der Einwand des Beschuldigten, die Aussagen des Zeugen seien aufgrund der fehlenden Konfrontation nicht verwertbar, ist unter diesen Umständen berechtigt. Sein Recht auf Konfrontation mit dem

Belastungszeugen wurde verletzt. Soweit Teil- nahmerechte des Beschuldigten verletzt wurden, sind Aussagen, die ihn belasten, unverwertbar. In Anbetracht des seit dem Vorfall vergangenen Zeitablaufs von über 10 Jahren verzichtete auch der Strafappellationshof in antizipierter Beweiswürdigung auf die erneute Anhörung bzw. Befragung des Zeugen D.\_\_\_\_\_. Dies hat zur Folge, dass seine Aussagen anlässlich der polizeilichen Einvernahme nicht verwertbar sind und für die Beurteilung des vorliegenden Falls nicht berücksich- tigt werden können. Auch die Aussagen des Beschuldigten, welche in unmittelbarem Zusammen- hang mit den nicht verwertbaren Aussagen des Zeugen D.\_\_\_\_\_ stehen bzw. seine Antworten auf Vorhalte, insbesondere rund um den roten VW-Golf, die nur aufgrund der Aussagen des Zeugen D.\_\_\_\_\_ gemacht werden konnten, sind nicht verwertbar.

### **E. 3.00**

Stunden; am 13.09.18: 4.00 Stunden. Diese Reisezeiten sind in Abzug zu bringen, da die Reisezeit durch die Reiseschädigung abgegolten ist (Art. 58 Abs. 3 JR). Somit verbleibt noch eine Differenz von 10.27 Stunden zwischen dem geltend gemachten und zugesprochenen Aufwand.

### **E. 3.1**

Der Berufungsführer beantragt, der Beschuldigte sei der schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) und des Angriffs (Art. 134 StGB), begangen am 23. Oktober 2010 in C.\_\_\_\_\_, schuldig zu sprechen. Der Berufungsführer macht eine unvollständige Feststellung des Sachver- haltes durch die Vorinstanz geltend. Er rügt, die Vorinstanz habe nicht berücksichtigt, dass er im Zeitpunkt des Vorfalls alkoholisiert gewesen sei und ohne Vorwarnung angegriffen worden sei. Unberücksichtigt sei weiter geblieben, dass er erstmals unmittelbar nach dem Vorfall, jedoch ein zweites Mal erst rund ein Jahr nach dem Vorfall befragt worden sei und sich bei ihm nach dem Übergriff eine posttraumatische Belastungsstörung entwickelt habe. Es sei unter diesen Umstän- den nicht erstaunlich, dass sich die früheren Aussagen des Berufungsführers in gewissen Teilen bzw. Nebensächlichkeiten von den späteren teilweise unterscheiden würden. Schliesslich sei bei der vorinstanzlichen Würdigung unberücksichtigt geblieben, dass sich die Widersprüche in den

Kantonsgericht KG Seite 8 von 18 Aussagen des Berufungsführers nicht etwa auf das Kerngeschehen, sondern primär auf das vorlie- gend unwesentliche Rahmengeschehen beziehen würden. Die Vorinstanz kam unter Berücksichtigung der gesamten Akten zum Schluss, die Beweislage sei nicht eindeutig, weshalb im Ergebnis die Anwesenheit des Beschuldigten am Tatort, eine aktive Teilnahme am Angriff und die Zufügung der schweren Körperverletzung aufgrund der vielen, teil- weise widersprüchlichen Aussagen nicht als rechtsgenüchlich bewiesen betrachtet werden konnten.

### **E. 3.2**

Erstellt ist, dass der Berufungsführer von mehreren Personen angegriffen und dabei schwer verletzt wurde. Dem Berufungsführer wurde eine Schnittverletzung zugefügt, welche eine 16 cm lange, sichtbare Narbe auf der rechten Wange hinterliess. Zudem leidet er an einer posttraumati- schen Belastungsstörung und einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung (vgl. act. 4001 ff., 9117 ff., 37/16 ff.). Es ist, übereinstimmend mit der Vorinstanz, von einer bleibenden eingeschränk- ten Arbeitsfähigkeit des Berufungsführers auszugehen (vgl. act. 9248 ff., 37/05). Was die Ausführungen in rechtlicher Hinsicht

anbelangt, so wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil bezüglich der schweren Körperverletzung und des Angriffs verwiesen (vgl. angefochtenes Urteil E. IV. Ziff. 1.1-1.2, S. 9 f.). Der Strafappellationshof macht sich die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz zu eigen (Art. 82 Abs. 4 StPO).

### **E. 3.3**

Nach Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Die Organe der Strafrechtspflege sollen frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten. Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Die von Art. 10 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 14 Abs. 2 Uno-Pakt II und Art. 6 Abs. 2 EMRK garantierte Unschuldsvermutung sowie als ihre direkte Folge der Grundsatz „in dubio pro reo“ betreffen sowohl die Beweislast als auch die Beweiswürdigung im weiten Sinne. Als Beweislastregel bedeutet sie im Urteilsstadium, dass die Beweislast der Anklage obliegt und dass vom Zweifel der Beschuldigte profitieren muss. Als Beweiswürdigungsregel bedeutet die Unschuldsvermutung, dass der Richter sich nicht von einem für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären kann, wenn aus einem objektiven Blickwinkel in Bezug auf das Bestehen dieses Sachverhalts Zweifel bestehen. Nicht entscheidend ist, dass bloss abstrakte und theoretische Zweifel bestehen, die jederzeit möglich sind, da eine absolute Sicherheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um ernsthafte und unüberwindbare Zweifel handeln, das heisst Zweifel, die sich aufgrund der objektiven Sachlage aufzwingen. Werden die Beweiswürdigung und die Sachverhaltsfeststellung in Bezug auf den Grundsatz „in dubio pro reo“ kritisiert, weist dieser keine weitere Tragweite als das Willkürverbot auf (vgl. BGE 145 IV 154 E. 1.1 mit Hinweisen, in Pra 108 (2019) Nr. 139). Die Aussagenanalyse ist das Kernstück der Überzeugungsbildung auf Grundlage der Aussagen der Parteien. Es geht dabei nicht um die Glaubwürdigkeit der befragten Person, sondern um die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage (HUSSELS, Von Wahrheiten und Lügen – Eine Darstellung der Glaubhaftigkeitskriterien anhand der Rechtsprechung, in *forum poenale* 6/2012 vom 11. Dezember 2012, S. 368 und 374). Die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage wird dabei durch methodische Analyse ihres Inhalts darauf überprüft, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Aussagen einem tatsächlichen Erleben entspringen. Damit eine Aussage als zuverlässig gewürdigt

Kantonsgericht KG Seite 9 von 18 werden kann, ist sie insbesondere auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und umgekehrt auf das Fehlen von Phantasiesignalen zu überprüfen. Wahre und falsche Schilderungen erfordern unterschiedliche geistige Leistungen. Überprüft wird dabei in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte (vgl. BGE 133 I 33 E. 4.2; 129 I 49 E. 5; 128 I 81 E. 2). Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, in welchem Umfeld und unter welcher Motivationslage die Aussage gemacht wurde. Der Erstaussage kommt in der Aussagepsychologie aufgrund gedächtnispsychologischer Voraussetzungen entscheidende Bedeutung zu (vgl. Urteil BGer 6B\_760/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 2.4.1; Urteil KG FR 501 2016 33 vom 28. September 2017 E. 3b).

### **E. 3.4**

Es ist festzustellen, dass sich, neben den Aussagen des Berufungsführers, des Beschuldigten, der Zeugen und der Auskunftspersonen, keine weiteren Beweismittel zum Tathergang in den Akten befinden. Entsprechend ist für die Würdigung der Aussagen auf deren Glaubhaftigkeit abzustellen. Die weiteren Unterlagen geben nicht weiter Aufschluss über den genauen Ablauf der Geschehnisse und eine allfällige Beteiligung des Beschuldigten am Vorfall vom 23. Oktobers 2010 in C.\_\_\_\_\_. Es kann deshalb darauf verzichtet werden, weiter auf die beigezogenen Akten aus dem Zürcher Verfahren DG 13018 einzugehen. Was die im bisherigen Verfahren gemachten Aussagen anbelangt, so kann auf die entsprechenden zusammenfassenden Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (vgl. angefochtenes Urteil E. IV. Ziff. 4.1-4.5, S. 11-26).

#### **E. 3.4.1**

Der Strafpellationshof hält fest, dass sich in den Aussagen des Berufungsführers Widersprüche feststellen lassen. Die Aussagen des Berufungsführers stehen im Widerspruch zu den Aussagen des Zeugen F.\_\_\_\_\_ bezüglich der Personen, mit denen sie angeblich an die Veranstaltung in C.\_\_\_\_\_ gefahren sind. Während der Berufungsführer anlässlich seiner ersten Einvernahme am 24. Oktober 2010 gegenüber der Polizei zu Protokoll gab, er sei mit seinem Bruder "E.\_\_\_\_\_", einem Kollegen namens "G.\_\_\_\_\_" und mit einem weiteren Kollegen namens "H.\_\_\_\_\_", folglich zu viert, an die Veranstaltung gefahren und F.\_\_\_\_\_ mit keinem Wort erwähnte (act. 2018), gab Letzterer anlässlich seiner Einvernahme vom 1. September 2011 an, er sei mit dem Berufungsführer, "E.\_\_\_\_\_" und "G.\_\_\_\_\_" zusammen an die Veranstaltung gefahren; eine Person namens "H.\_\_\_\_\_" kenne er nicht (act. 3003). Erst als dem Berufungsführer diese Aussage von F.\_\_\_\_\_ anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 21. April 2015 vorgehalten wurde, gab dieser zu, es sei richtig, dass F.\_\_\_\_\_ mit ihm zusammen aus dem Bahnhofbuffet gekommen sei. Zudem gab er an, er glaube, es sei noch eine dritte, ihm nicht bekannte Person dabei gewesen. Er wisse nicht mehr, warum er bei seiner ersten Aussage angab, dass er alleine aus dem Restaurant herausgekommen sei (act. 3009). Demgegenüber gab der Berufungsführer bei seiner ersten Einvernahme am 24. Oktober 2010 noch an, das Bahnhofbuffet alleine verlassen zu haben und alleine zum Auto gelaufen zu sein (act. 2018). Folglich finden sich in den Schilderungen des Berufungsführers betreffend den Vorfall vom 23. Oktober 2010 mehrere Widersprüche, welche an der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Berufungsführers zweifeln lassen. Insbesondere änderte der Berufungsführer während des Verfahrens seine Aussagen betreffend den Ablauf der Geschehnisse. Diese Zweifel werden insofern verstärkt, als dass der Erstaussage eine entscheidende Bedeutung zukommt. Dies umso mehr, als dieser zum damaligen Zeitpunkt noch nicht unter einer Belastungsstörung litt und seine Aussagen noch nicht „kontaminiert“ waren. Dem Einwand des Berufungsführers, die Vorinstanz habe nicht berücksichtigt, dass er im Zeitpunkt des Vorfalles alkoholisiert gewesen sei, ist zu entgegnen, dass der Kantonsgericht KG Seite 10 von 18 Berufungsführer selbst zu Protokoll gab, er sei "noch bei vollem Bewusstsein" gewesen (act. 2018). Zudem ist nicht ersichtlich, inwiefern sich durch die behauptete Alkoholisierung des Berufungsführers die doch erheblichen Widersprüche in seinen Aussagen anlässlich der verschiedenen Einvernahmen erklären lassen. Weiter ist zu erwähnen, dass sich die Widersprüche nicht, wie vom Berufungsführer behauptet, lediglich auf Nebensächlichkeiten beziehen. Insbesondere kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Berufungsführer seine Aussagen betreffend das Verlassen des Gebäudes und somit die Geschehnisse unmittelbar vor dem Angriff mehrfach

änderte und somit anlässlich seiner ersten Einvernahme die Anwesenheit von F. \_\_\_\_\_ verschwiegen hatte. Dies umso mehr, als das von F. \_\_\_\_\_ eingereichte Arzzeugnis (act. 9208) belegt, dass sich dieser Verletzungen zugezogen hatte und insofern in den Vorfall involviert war bzw. auch angegriffen wurde (vgl. act. 3003). Es ist zudem zu berücksichtigen, dass der Berufungsführer seine Aussage auch erst auf Vorhalt der Aussagen von F. \_\_\_\_\_ änderte.

#### **E. 3.4.2**

Betreffend Glaubwürdigkeit der Aussagen des Zeugen F. \_\_\_\_\_ ist zu berücksichtigen, dass Grund zur Annahme besteht, dass sich dieser mit dem Berufungsführer betreffend den Vorfall vom 23. Oktober 2010 abgesprochen hat. Dafür spricht zum einen, dass dieser mit dem Berufungsführer eine langjährige Freundschaft verbindet und er mit diesem verwandt ist (act. 3003). Zum anderen gab er anlässlich der Einvernahme vom 28. September 2015 an, spontan zur Einvernahme vom 1. September 2011 gekommen zu sein, weil er seinem Kollegen helfen wollte; dieser habe ihm von der Einvernahme erzählt. An die Einvernahme vom 28. September 2015 wurde er zudem vom Bruder des Berufungsführers begleitet (act. 3022). Weiter gab F. \_\_\_\_\_ anlässlich der Einvernahme vom 25. September 2015 zu Protokoll, der letzte Kontakt zum Berufungsführer sei vor 1.5 Monaten gewesen und dass er und der Berufungsführer sich manchmal am Wochenende treffen würden. Anzumerken ist weiter, dass die beiden in der Nähe wohnen (act. 3022). Auffällig ist auch, dass die von F. \_\_\_\_\_ und dem Berufungsführer angefertigten Skizzen betreffend den Weg, den die Gruppe angeblich vom Ausgang des Bahnhofbuffets zum Parkplatz genommen hatte und die diesbezüglichen Aussagen identisch sind. Es lässt sich folglich nicht ausschliessen, dass sich F. \_\_\_\_\_ und der Berufungsführer über den Vorfall vom 23. Oktober 2010 abgesprochen oder zumindest unterhalten haben. Insgesamt scheint der Zeuge F. \_\_\_\_\_ unglaubwürdig bzw. seine Aussagen unglaubhaft, insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass er 2015 spontan zur Einvernahme gekommen und eine Absprache oder Unterhaltung mit dem Berufungsführer naheliegend ist.

#### **E. 3.4.3**

Bei der Würdigung der Aussagen des Beschuldigten ist festzustellen, dass auch diese teilweise unglaubhaft sind. Während dieser zu Beginn seiner ersten Einvernahme vom 9. Dezember 2010 noch behauptete, er habe am 23. Oktober 2010 bis 17.00 Uhr in I. \_\_\_\_\_ (SZ) gearbeitet, gab dieser nach Überprüfung des Alibis bei dessen Arbeitgeber, welche ergeben hatte, dass er an besagtem Tag die Arbeit bereits um 16.00 Uhr verlassen hatte, zu, seine Arbeitsstelle früher als angegeben verlassen zu haben. Er bestritt jedoch weiter, an besagtem Tag in C. \_\_\_\_\_ gewesen zu sein (act. 2049 ff.). An der Konfrontationseinvernahme vom 21. April 2015 gab der Beschuldigte dann auf die Frage, was er am Abend des 23. Oktober 2010 gemacht habe, zu Protokoll, er sei an besagtem Tag bis am Nachmittag am arbeiten gewesen. Daran, was er nachher gemacht habe, könne er sich nicht mehr erinnern (act. 3010). An der Sitzung des Strafgerichts des Sensebezirks vom 13. September 2018 gab er ebenfalls an, sich nicht mehr erinnern zu können, wo und wie er den 23. Oktober 2010 verbracht habe (act. 50).

#### **E. 3.4.4**

Es ist zudem festzuhalten, dass der Berufungsführer den Beschuldigten anlässlich seiner ersten Einvernahme vom 24. Oktober 2010 als einen der Angreifer identifizierte, welcher ihm "höchstwahrscheinlich" die Schnittverletzungen im Gesicht zugefügt hatte. Dieser habe

ihn am

Kantonsgericht KG Seite 11 von 18 Kopf gepackt, ihn auf seine Knie gelegt und ihm mit dem Sackmesser in die rechte Seite seines Gesichts geschnitten (act. 2018). Der Berufungsführer erkannte den Beschuldigten unter dem Namen "J. \_\_\_\_\_" auf Vorlage einer Polizeifotografie wieder (act. 2020). Seine Aussage bestätigte der Berufungsführer denn auch anlässlich seiner Einvernahme vom 21. April 2015 (act. 3008). Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass sich der Berufungsführer und der Beschuldigte bereits aufgrund einer zuvor stattgefundenen Auseinandersetzung in Bern und einer damit zusammenhängenden Strafuntersuchung kannten (act. 2018 f.). Diese Auseinandersetzung sei, so der Berufungsführer, auch der Grund für den Angriff seitens des Beschuldigten auf ihn gewesen. Der Schnitt sei einzig eine "Rache auf eine Verletzung am Ohr", welcher er dem Beschuldigten angeblich zugefügt hatte (act. 3002). Den Akten lässt sich denn auch entnehmen, dass es zwischen dem Beschuldigten und dem Berufungsführer am 11. März 2010 zu einer tätlichen Auseinandersetzung in Bern gekommen ist, welche zu einer Schürfung der rechten Ohrmuschel des Beschuldigten führte (act. 2000 f.). Es erstaunt folglich nicht, dass der Berufungsführer den Beschuldigten auf Vorlage einer Polizeifotografie identifizierte. Ergänzend ist zu erwähnen, dass der Berufungsführer für den Vorfall in Bern gemäss eigenen Angaben verurteilt wurde (act. 3010). Anlässlich seiner Einvernahme an der Sitzung des Strafpappellationshofs gab der Berufungsführer schliesslich zu Protokoll, beim Angriff von der Seite her eine volle Ladung Pfefferspray abbekommen zu haben. Die Folgen des Pfeffersprayangriffs habe er auch später noch gespürt; es habe alles verbrannt. Er sei während der ärztlichen Behandlung immer wieder zusammengezuckt. Er habe noch sehen, aber nicht mehr atmen können. Zum Glück hätten seine Augen nicht weiter behandelt werden müssen. Sie seien nicht speziell ausgewaschen worden. Den Pfefferspray habe er mehrheitlich am Körper abbekommen. Nach dem Pfeffersprayangriff sei er auf den Boden gefallen, von wo ihn der Beschuldigte auf sein Knie hochgehoben habe. Er habe ihn gesehen und dann habe der Beschuldigte ihn ins Gesicht gestochen. Der Berufungsführer gab zudem erstmals an, ganz sicher zu sein, dass der Beschuldigte ihm die Schnittverletzung auf der rechten Wange zugefügt hat. Er habe zwar seine Arme nicht mehr bewegen können, aber das Gesicht des Beschuldigten habe er gesehen. Sein Gesicht sei das einzige gewesen, das er sehen habe können, die anderen seien mehrheitlich maskiert gewesen. Er habe ihn identifizieren können und sei sicher, dass der Beschuldigte es gewesen sei (Protokoll vom 18. Januar 2021, S. 5 f.). In diesem Zusammenhang ist auf den definitiven Bericht des Inselspitals hinzuweisen. Gemäss der Notfallanamnese erlitt der Berufungsführer Pfefferspray in beide Augen und als Diagnose wurde u.a. eine Reizung Konjunktiven beidseitig mit Pfefferspray festgestellt (act. 2148). Zudem sagte der Zeuge F. \_\_\_\_\_ aus, dem Berufungsführer nach dem Pfeffersprayangriff die Augen mit Wasser ausgewaschen zu haben (act. 3025). Demzufolge erscheint die Identifikation des Beschuldigten als Angreifer durch den Berufungsführer insgesamt als fraglich und an der Glaubhaftigkeit der diesbezüglichen Aussagen ist zu zweifeln. So ist insbesondere sehr ungewiss, wie eine sichere Identifikation der angreifenden Person am Abend des 23. Oktobers 2010, mit vom Pfefferspray irritierten Augen, möglich gewesen sein soll. Der Beschuldigte wird denn auch einzig vom Berufungsführer konkret belastet, ihm eine Schnittwunde zugefügt zu haben. Der Zeuge F. \_\_\_\_\_ gab lediglich zu Protokoll, den Beschuldigten vor dem Eingang gesehen zu haben (act. 3003). Ebenfalls sagte dieser aus, der Beschuldigte sei beim Angriff anwesend gewesen; allerdings gab er nicht zu Protokoll, ausdrücklich gesehen zu haben, wie der

Beschuldigte den Berufungsführer angegriffen hatte, sondern gab an, er könne nicht genau sagen, wer was getan habe (act. 3027).

#### **E. 3.4.5**

Der Ablauf der Geschehnisse des 23. Oktober 2010 ist unklar geblieben. Unklar ist auch, ob der Berufungsführer auf dem Weg vom Ausgang des Bahnhofbuffets zu seinem Wagen auf Kantonsgericht KG Seite 12 von 18 dem Parkplatz verfolgt wurde. Während F.\_\_\_\_\_ zu Protokoll gab, er und der Berufungsführer seien verfolgt worden (act. 3003), erwähnte der Berufungsführer eine Verfolgung mit keinem Wort. Anzumerken ist weiter, dass aufgrund der widersprüchlichen Aussagen des Berufungsführers und des Zeugen F.\_\_\_\_\_, wie aufgezeigt, auch unklar geblieben ist, ob der Berufungsführer das Bahnhofbuffet allein oder zusammen mit Letzterem verlassen hat. Erwiesen scheint lediglich, dass F.\_\_\_\_\_ ebenfalls angegriffen wurde.

#### **E. 3.5**

Dem Gesagten zu Folge bestehen zu wenige Elemente, die eine Anwesenheit des Beschuldigten am Tatort zweifelsfrei belegen würden. Umso weniger ist demzufolge erstellt, dass der Beschuldigte sich am Angriff auf den Berufungsführer beteiligt oder diesen gar verletzt oder diesem die Schnittverletzung auf der rechten Wange zugefügt hat. Da die Aussagen des Berufungsführers, wie aufgezeigt, teilweise unglaubhaft sind, kann das Gericht eine Verurteilung nicht allein auf diese Aussage stützen. Aus diesen Gründen kommt der Strafappellationshof, wie schon die Vorinstanz, zum Schluss, dass der Beschuldigte in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" vom Vorwurf der schweren Körperverletzung und des Angriffs, angeblich begangen in C.\_\_\_\_\_ am 23. Oktober 2010, freizusprechen ist. Die Berufung ist somit in diesem Punkt abzuweisen und das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen.

#### **E. 4.1**

Der Berufungsführer beantragt, die Zivilklage sei gutzuheissen und der Beschuldigte zu verpflichten, ihm einen Schadenersatz in Höhe von CHF 123'297.- zuzüglich Schadenszinsen von CHF 6'673.- unter Vorbehalt des Nachklagerechts sowie eine Genugtuung in Höhe von CHF 5'700.- zuzüglich Schadenszinsen von CHF 24'180.- unter Vorbehalt des Nachklagerechts zu bezahlen.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 126 Abs. 1 Bst. b StPO entscheidet das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist bzw. verweist die Zivilklage auf den Zivilweg, wenn die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 Bst. d StPO). Der bestätigte Freispruch des Beschuldigten und der nicht spruchreife Sachverhalt haben als Konsequenz, dass die Zivilklage – wie von der Vorinstanz festgestellt – auf den Zivilweg zu verweisen ist (vgl. angefochtenes Urteil S. 29 E. V.1.2). Die Berufung ist auch in diesem Punkt abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Die Rechtsanwältin Daniel U. Walder als amtlichem Verteidiger von B.\_\_\_\_\_ vom Staat auszurichtende Entschädigung wird auf CHF 17'867.75 (wovon CHF 1'298.75 Mehrwertsteuer) festgesetzt.

## **E. 5.2**

Die Rechtsanwältin Yves Amberg als amtlichem Rechtsbeistand von A. \_\_\_\_\_ vom Staat auszurichtende Entschädigung wird auf CHF 17'085.85 (wovon CHF 1'247.35 Mehrwertsteuer) festgesetzt.

Kantonsgericht KG Seite 18 von 18 II. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf CHF 3'300.- (Gerichtsgebühr: CHF 3'000.-; Auslagen: CHF 300.-) festgesetzt. Sie werden dem Staat Freiburg auferlegt. III. Es werden keine Entschädigungen gemäss Art. 429, Art. 432 und Art. 433 StPO zugesprochen. IV. Die Kosten der amtlichen Verteidigung von B. \_\_\_\_\_ durch Rechtsanwältin Fabian Zuberbühler im Berufungsverfahren werden auf CHF 6'998.35 festgesetzt (inkl. MwSt. von CHF 500.35). Die Kosten der amtlichen Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ durch Rechtsanwältin Yves Amberg im Berufungsverfahren werden auf CHF 7'324.70 festgesetzt (inkl. MwSt. von CHF 523.70). B. Beschwerde (501 2020 25) I. Die Beschwerde von Daniel U. Walder wird abgewiesen. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 500.- festgesetzt. Sie werden Daniel U. Walder auferlegt. C. Zustellung Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde beim Bundesstrafgericht einreichen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO). Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 379 bis 397 StPO geregelt (Art. 39 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes; StBOG; SR 173.71). Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, Bellinzona, einzureichen. Freiburg, 18. Januar 2021/sfa/fju Der Vizepräsident: Die Gerichtsschreiberin:

## **E. 5.3**

Dem Gesagten zu Folge ist der Berufungsführer in diesem Punkt zur Berufung nicht legitimiert. Der amtliche Verteidiger hätte vielmehr im eigenen Namen Beschwerde im Sinne von Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 StPO erheben müssen. Auf die Berufung ist somit, soweit sie sich gegen die Festsetzung des Honorars für den amtlichen Verteidiger richtet, nicht einzutreten.

## **E. 6.1**

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 2 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

## **E. 6.2**

Im vorliegenden Fall wurde der Beschuldigte von der Vorinstanz freigesprochen. Da der Freispruch im Berufungsverfahren bestätigt wurde, rechtfertigt es sich nicht, die Kostenregelung des erstinstanzlichen Verfahrens zu ändern (Art. 428 Abs. 3 StPO e contrario). Der Berufungsführer dringt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen nicht durch. Das Urteil der Vorinstanz wird bestätigt. In Anwendung der vorgenannten

Bestimmungen und dem Ausgang des Verfahrens entsprechend, wären die Kosten des Berufungsverfahrens grundsätzlich dem Berufungsführer aufzuerlegen. Diesem wurde jedoch die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, welche auch die Befreiung von den Verfahrenskosten umfasst (Art. 136 Abs. 2 Bst. b StPO), weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens vorliegend dem Staat Freiburg aufzuerlegen sind. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren zur Deckung des Aufwands und die Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 StPO i.V.m. Art. 33 ff. des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]). Sie werden auf CHF 3'300.- festgesetzt (Gebühr: CHF 3'000.-; Auslagen: CHF 300.-).

### **E. 6.3**

Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Artikeln Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO). Die allgemeinen Bestimmungen über die Entschädigung für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte oder Einstellung des Verfahrens betreffen die Kosten einer Wahlverteidigung und sind auf die amtliche Verteidigung nicht anwendbar (vgl. BGE 139 IV 261 E. 2.2.2 mit Hinweisen). Wurde der beschuldigten Person ein amtlicher Verteidiger bestellt und musste sie daher nicht selber für die Kosten ihrer Rechtsvertretung aufkommen, ist ihr kein Schaden entstanden und sie hat gegenüber der Privatklägerschaft keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Urteile BGer 6B\_505/2014 vom 17. Februar 2015 E. 4.2; 6B\_1292/2016 vom 2. Oktober 2017 E. 3.1). Dem Beschuldigten wurde für das Verfahren ein amtlicher Verteidiger zugesprochen. Somit musste er nicht die Kosten einer Wahlverteidigung tragen, so dass er keinen Anspruch auf Entschädigung gemäss Art. 429 StPO und Art. 432 StPO hat.

Kantonsgericht KG Seite 14 von 18

### **E. 6.4**

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der angeklagten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn: a) sie obsiegt; oder b) die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 kostenpflichtig ist (Art. 433 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderungen bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Art. 433 Abs. 2 StPO). Der Berufungsführer ist mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen. Auch ist der Beschuldigte nicht kostenpflichtig im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO. Folglich hat der Berufungsführer keinen Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Art. 433 StPO.

### **E. 6.5**

Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 57 JR wird die angemessene Entschädigung der amtlichen Verteidigung in Zivil- und Strafsachen im Kanton Freiburg auf Grund des Arbeitsaufwands sowie der Wichtigkeit und des Schwierigkeitsgrads der Angelegenheit festgesetzt. Es ist zulässig, dass der Stundenansatz des amtlichen unter jenem des gewählten Rechtsbeistandes liegt (BGE 139 IV 216 E. 2.2.1, bestätigt im Urteil BGer 6B\_586/2013 vom 1. Mai 2014, E. 3.3.). Der Stundenansatz beträgt CHF 180.- (Art. 57 Abs. 2 JR). Gemäss Art. 58 Abs. 1 JR werden die für die Führung des Prozesses notwendigen Auslagen zum Selbstkostenpreis verrechnet. Die Behörde legt die Kosten für Kopien, Portos und Telefonate pauschal auf 5 % der Grundentschädigung fest (Abs. 2). Die Reiseentschädigungen umfassen sämtliche

Kosten (Transport, Verpflegung usw.) sowie die aufgewendete Zeit; sie werden nach den Art. 76 ff. JR festgesetzt (Abs. 3). Die Mehrwertsteuer beträgt 7,7 % (Art. 25 Abs. 1 MWStG).

#### **E. 6.5.1**

Rechtsanwalt Zuberbühler veranschlagt für das Berufungsverfahren vor dem Kantonsgericht einen Zeitaufwand von insgesamt 44 Stunden (inkl. des geschätzten Aufwands für die Berufungsverhandlung und die Reisezeit). Er hatte das erstinstanzliche Urteil zu prüfen, die Akten zu studieren, mit seinem Klienten das weitere Vorgehen zu besprechen, Rechtsabklärungen vorzunehmen, das Plädoyer vorzubereiten sowie der Berufungsverhandlung beizuwohnen. Er wird zudem das vorliegende Urteil studieren und mit seinem Klienten kurz besprechen müssen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erscheint ein Arbeitsaufwand von total 30 Stunden, ausmachend CHF 5'400.-, als angemessen. Dazu kommt eine Pauschale für die Korrespondenz von CHF 200.-. Die Entschädigung für die Auslagen wird auf 5 % der Grundentschädigung, d.h. auf CHF 280.- (5% von CHF 5'600.-), festgesetzt. Zusätzlich ist Rechtsanwalt Zuberbühler eine Reiseentschädigung von CHF 208.- zuzüglich zweimal CHF 160.- für zwei halbe Tag sowie CHF 90.- für die Nacht auszurichten. Dem Gesagten zu Folge ist Rechtsanwalt Zuberbühler für das Berufungsverfahren eine angemessene Entschädigung von CHF 6'998.35, inklusive CHF 500.35 Mehrwertsteuer, zu entrichten.

#### **E. 6.5.2**

Rechtsanwalt Amberg veranschlagt für das Berufungsverfahren vor dem Kantonsgericht einen Zeitaufwand von insgesamt 41.5 Stunden (inkl. des geschätzten Aufwands für die Berufungsverhandlung und Nachbearbeitung). Er hatte das erstinstanzliche Urteil zu prüfen, die Akten zu studieren, mit seinem Klienten das weitere Vorgehen zu besprechen, Rechtsabklärungen vorzunehmen, die Berufungserklärung zu verfassen, das Plädoyer vorzubereiten sowie der Berufungsverhandlung beizuwohnen. Er wird zudem das vorliegende Urteil studieren und mit seinem Klienten besprechen müssen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erscheint ein Arbeitsaufwand von total 34 Stunden, ausmachend CHF 6'120.-, als angemessen. Dazu kommt ebenfalls eine Pauschale für die Korrespondenz von CHF 200.-. Die Entschädigung für die Auslagen wird auf 5 % der Grundentschädigung, d.h. auf CHF 316.- (5% von CHF 6'320.-), festgesetzt. Zusätzlich ist Rechtsanwalt Amberg eine Reiseentschädigung von CHF 165.- auszurichten. Dem Gesag-

Kantonsgericht KG Seite 15 von 18 ten zu Folge, ist Rechtsanwalt Amberg für das Berufungsverfahren eine angemessene Entschädigung von CHF 7'324.70, inklusive CHF 523.70 Mehrwertsteuer, zu entrichten.

#### **E. 6.5.3**

Gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO kann ausschliesslich die zu den Verfahrenskosten verurteilte beschuldigte Person zur Rückzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung verpflichtet werden. Mangels einer geeigneten gesetzlichen Grundlage besteht bei einem (vollständigen oder teilweisen) Freispruch der beschuldigten Person keine entsprechende Rückzahlungspflicht der Privatklägerschaft. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung ist in diesem Fall vom Staat zu tragen (vgl. BGE 145 IV 90 E. 5 mit Hinweisen). B. Beschwerde 501 2020 25

### **E. 7.1**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten (nachfolgend: der Beschwerdeführer) reichte Beschwerde gegen das Urteil des Strafgerichts des Sensebezirks vom 13. September 2018 ein. Der Beschwerdeführer rügt, ihm sei eine zu tiefe Entschädigung für die ihm entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verteidigung seines Mandanten zugesprochen worden. Das Gericht habe mit seinem Urteil das ihm eingeräumte Ermessen massiv und in willkürlicher Art und Weise überschritten und sei so dem Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nicht gerecht geworden. Es liege eine Verletzung von Art. 135 StPO und Art. 29 Abs. 3 BV vor. Ihm sei eine Entschädigung für die amtliche Verteidigung in Höhe von CHF 22'375.71 (inkl. MwSt), anstatt der durch das Urteil festgesetzten CHF 17'867.75 zuzusprechen, was einem Gesamtaufwand von 100.40 Stunden entspreche. Überdies habe das Gericht den Anspruch auf das rechtliche Gehör verletzt, indem es die pauschalisierte Festlegung und die damit einhergehende Kürzung des Honorars nicht im Einzelnen begründet habe.

### **E. 7.2**

Wie die Strafkammer in ihrem Urteil vom 25. April 2019 (502 2019 53) feststellte, hat gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts der Gesetzgeber bewusst das urteilende Gericht für die Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers für zuständig erklärt. Dieser Entscheid ist Gegenstand des Urteils und kann von den Parteien mit Berufung angefochten werden, während sich der amtliche Verteidiger gegen die Höhe der Entschädigung mit Beschwerde zur Wehr setzen muss (Art. 135 Abs. 3 StPO). Die Zuständigkeiten der beiden Rechtsmittelinstanzen können sich folglich überschneiden, wenn eine Partei Berufung erhebt und der amtliche Verteidiger die seines Erachtens zu tiefe Entschädigung mit Beschwerde anfechtet. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Berufung ein reformatorisches Rechtsmittel ist. Die Beschwerde ist im Vergleich zur Berufung subsidiär. Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO). Damit entfällt das Anfechtungsobjekt des parallelen Beschwerdeverfahrens. Ist dies der Fall, sind die Einwände des amtlichen Verteidigers gegen die Höhe seiner Entschädigung mit der Berufung zu behandeln (BGE 139 IV 199 E. 5.6, bestätigt in BGE 140 IV 213 E. 1.4, Urteile BGer 6B\_659/2016 vom 6. März 2017 E. 2.2; 6B\_1028/2015 vom 11. Februar 2016 E. 1).

### **E. 7.3**

Die Vorinstanz erachtete bis zum 31. Dezember 2017 einen Aufwand von 31.5 Stunden als angemessen, was bei einem Stundenansatz von CHF 180.- einen Betrag von 5'670.00 ergibt (31.5 x CHF 180.-), zuzüglich Auslagen von CHF 283.50 (5 % von CHF 5'670.-), Reiseentschädigungen von CHF 1'713.50 (4 x CHF 108.40 [Bahnbillet erster Klasse], 4x 320.-) und Mehrwertsteuer von

#### **E. 7.3.1**

Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 57 JR wird die angemessene Entschädigung der amtlichen Verteidigung in Zivil- und Strafsachen im Kanton Freiburg auf Grund des Arbeitsaufwands sowie der Wichtigkeit und des Schwierigkeitsgrads der Angelegenheit festgesetzt. Es ist zulässig, dass der Stundenansatz des amtlichen unter jenem des gewählten Rechtsbeistandes liegt

(BGE 139 IV 216 E. 2.2.1, bestätigt im Urteil BGer 6B\_586/2013 vom 1. Mai 2014, E. 3.3.). Der Stundenansatz beträgt CHF 180.- (Art. 57 Abs. 2 JR). Gemäss Art. 58 Abs. 1 JR werden die für die Führung des Prozesses notwendigen Auslagen zum Selbstkostenpreis verrechnet. Die Behörde legt die Kosten für Kopien, Portos und Telefonate pauschal auf 5 % der Grundentschädigung fest (Abs. 2). Die Reiseentschädigungen umfassen sämtliche Kosten (Transport, Verpflegung usw.) sowie die aufgewendete Zeit (Abs. 3). Die Reisezeit wird nach dieser Regelung nicht zusätzlich entschädigt.

#### **E. 7.3.2**

Gemäss der am 21. Februar 2019 eingereichten korrigierten Kostennote macht der Beschwerdeführer für das erstinstanzliche Verfahren einen Gesamtaufwand von 100.40 Stunden geltend (Beilage 3 zur Beschwerde). Da ihm von der Vorinstanz 76.33 Stunden angerechnet wurden, besteht noch eine Differenz von 24.07 Stunden (100.40 – 76.33). Dabei ist festzustellen, dass in den geltend gemachten 100.40 Stunden, 13.80 Stunden auf Reisezeiten entfallen: am 21.04.15: 2.50 Stunden; am 28.09.15: 1.30 Stunden; am 16.02.17: 3.00 Stunden; am 9.03.17:

#### **E. 7.3.3**

Nicht jeder Aufwand, der im Strafverfahren entstanden ist, ist zu entschädigen. Sowohl der Beizug eines Verteidigers als auch der von diesem betriebene Aufwand müssen sich als angemessen erweisen. Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (BGer Urteil BGer 6B\_1389/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 2.2.1). Die Begründungspflicht (Art. 29 Abs. 2 BV) ist vorliegend nicht verletzt. Aus der vorinstanzlichen Urteilsbegründung geht hervor, dass die Vorinstanz vor allem die Position "Vorbereitung Plädoyer", wofür der Beschwerdeführer 47:40 Stunden verrechnet, als übersetzt erachtete. Als erstinstanzliches Sachgericht ist die Vorinstanz am besten in der Lage, die Angemessenheit der anwaltlichen Bemühungen zu beurteilen, weshalb ihr ein erheblicher Ermessensspielraum zusteht. Es muss in diesem Zusammenhang insbesondere auch berücksichtigt werden, dass die Hauptverhandlung weniger als 3 Stunden dauerte (act. 47) und weder ein hochkomplexer Sachverhalt noch heikle

Kantonsgericht KG Seite 17 von 18 Rechtsfragen zu behandeln waren. Es ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Kostennote für die Vorbereitung des Plädoyers um 10.27 Stunden kürzte.

#### **E. 7.3.4**

Dem Gesagten zu Folge sind die Einwände des Beschwerdeführers, das Strafgericht des Sensesbezirks habe mit seinem Urteil sein Ermessen massiv und in willkürlicher Art und Weise überschritten, sowie, es habe das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt, unbegründet. Die erstinstanzliche Festsetzung des entschädigungspflichtigen Aufwands bzw. der angemessenen Entschädigung der amtlichen Verteidigung ist somit nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 7.4**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer dringt im

Beschwerdeverfahren mit seinen Anträgen nicht durch. Das Urteil der Vorinstanz wird bestätigt. In Anwendung der obengenannten Bestimmung und dem Ausgang des Verfahrens entsprechend, werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer auferlegt. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren zur Deckung des Aufwands und die Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 StPO i.V.m. Art. 33 ff. des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]). Sie werden auf CHF 500.- festgesetzt. Der Hof erkennt: A. Berufung (501 2019 21) I. Die Berufung von A. \_\_\_\_\_ wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Das Urteil des Strafgerichts des Sensebezirks vom 13. September 2018 wird bestätigt und lautet wie folgt: 1. B. \_\_\_\_\_ wird von den Vorwürfen der schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) und des Angriffs (Art. 134 StGB), angeblich begangen am 23. Oktober 2010, freigesprochen. 2. Die Zivilbegehren werden auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO). 3. B. \_\_\_\_\_ wird keine Entschädigung zugesprochen (Art. 429 f. StPO). 4. Die Kosten des Verfahrens von CHF 7'000.- (Gebühr CHF 5'000.-, Auslagen CHF 2'000.-) werden dem Staat auferlegt (Art. 426 StPO).

## **E. 8**

% (CHF 613.35). Dies ergab für die Zeit bis zum 31. Dezember 2017 ein Total von CHF 8'280.45.

Kantonsgericht KG Seite 16 von 18 Ab dem 1. Januar 2018 berücksichtigte sie einen Aufwand von 44.83 Stunden, wobei sie für die Vorbereitung der Sitzung des Strafgerichts einen Zeitaufwand von 30 Stunden als angemessen erachtete. Dies ergibt bei einem Stundenansatz von CHF 180.- einen Betrag von CHF 8'070.-, zuzüglich Auslagen von CHF 403.50 (5 % von CHF 5'670.-), eine Reiseentschädigung von CHF 428.40 (CHF 108.40 [Bahnbillet erster Klasse], 1 x 320.-) und Mehrwertsteuer von 7.7 % (CHF 685.40). Dies ergab ab dem 1. Januar 2018 einen Betrag von CHF 9'587.30. Die dem Berufungsführer zugesprochene angemessene Entschädigung für die amtliche Verteidigung wurde demnach auf gesamthaft CHF 17'867.75 (inkl. MwSt) festgesetzt. Die Vorinstanz erachtete insgesamt einen Aufwand von 76.33 Stunden als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.